

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz wurde zuletzt mit der Novelle LGBl. Nr. 102/2023 geändert. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 2024, Zl. G 55/2024-11, mit Wirkung Ablauf des 31. März 2025, näher bezeichnete Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, was eine Änderung bzw. Anpassung dieses Gesetzes erforderlich macht. Zudem soll mit vorliegendem Entwurf die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach § 14a in die Zuständigkeit der Landesregierung überführt werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 15 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind keine unmittelbaren Mehrkosten verbunden.

II.

Bemerkungen zur Bestimmung

Zu Art. I:

Zu den Z 1 (§ 1 Abs. 4 zweiter Satz), 2 (§ 15 Abs. 1 und 2) und 3 (§ 17):

Mit seinem Erkenntnis vom 25. Juni 2024, Zl. G 55/2024-11, hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „oder nach bundesrechtlichen“ in § 1 Abs. 4 zweiter Satz des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes - TMSG, LGBl. Nr. 99/2010, die Wortfolge „sein gesamtes Einkommen und“ in § 15 Abs. 1 TMSG, LGBl. Nr. 99/2010, § 15 Abs. 2 TMSG, LGBl. Nr. 99/2010, idF LGBl. Nr. 18/2018 sowie § 17 TMSG, LGBl. Nr. 99/2010, als verfassungswidrig aufgehoben. Dazu führt der Verfassungsgerichtshof (in den Rzlen. 55 ff.) auf das Wesentliche zusammengefasst aus, das TMSG normiere in seinem § 15 Abs. 1, dass Hilfesuchende vor der Gewährung von Mindestsicherung ihr gesamtes Einkommen einzusetzen haben. Der Ausnahmekatalog des § 15 Abs. 2 lit. a bis g TMSG normiere abschließend, welche Leistungen – in Abweichung vom Grundsatz nach § 15 Abs. 1 – bei der Berechnung der Höhe des Einkommens außer Ansatz zu lassen sind. Von den darin genannten Ausnahmen nicht erfasst seien insbesondere der Klimabonus iSd § 7 KliBG, Leistungen iSd § 4 Abs. 4 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz sowie Zuwendungen iSd § 4 Abs. 1 LWA-G. Es sei daher nicht sichergestellt, dass Leistungen iSd § 7 Abs. 5a SH-GG, die bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet werden (vgl. § 7 KliBG, § 4 Abs. 4 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz und § 4 Abs. 1 LWA-G), bei der Berechnung der Höhe des Einkommens gemäß § 15 Abs. 2 TMSG außer Ansatz zu lassen sind. Eine grundsatzgesetzkonforme Auslegung des § 15 Abs. 2 TMSG scheitere am insoweit eindeutigen Wortlaut sowie im Hinblick auf das auch in anderen Bestimmungen verankerte Subsidiaritätsprinzip (vgl. etwa § 1 Abs. 4 zweiter Satz TMSG zur Berücksichtigung von u.a. Hilfeleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften). Die von einer Anrechnung ausgenommenen Leistungen müssten allerdings nicht ausdrücklich im Ausführungsgesetz bezeichnet werden. Weder § 7 Abs. 5a SH-GG noch § 7 KliBG würden diesbezüglich eine „Bezeichnungspflicht“ enthalten. Dem Ausführungsgesetzgeber stehe es frei, auf welche Weise er diese Grundsatzbestimmungen umsetzt, solange sichergestellt ist, dass die betreffenden Leistungen nicht anzurechnen sind.

Ausgehend von dieser Entscheidung soll mit vorliegender Novelle die Bestimmung des § 1 Abs. 4 zweiter Satz insoweit eingeschränkt werden, als ausdrücklich normiert wird, dass Hilfeleistungen, die

nach anderen landesrechtlichen oder nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften in Anspruch genommen werden, nur insoweit zu berücksichtigen sind, als in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Mit dem neuen § 15 Abs. 1 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Hilfesuchende vor der Gewährung von Mindestsicherung seine eigenen Mittel, zu denen sein gesamtes Einkommen und sein Vermögen gehören, nach Maßgabe der Verordnung nach Abs. 2 und der Absätze 3 bis 8 einzusetzen hat. § 15 Abs. 2 soll die gesetzliche Grundlage für eine Verordnung bieten, mit der jene Leistungen im Einzelnen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise soll insbesondere die Grundsatzbestimmung des § 7 Abs. 4, 4a, 5 und 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes – SH-GG umgesetzt werden. Die ausdrückliche Bezeichnung der jeweiligen Leistungen in einer Verordnung anstelle des Gesetzes soll ein flexibles und rasches Reagieren auf zukünftige grundsatzgesetzliche Änderungen oder im Hinblick auf landesgesetzliche Erfordernisse ermöglichen.

Mit der Änderung des § 17 Abs. 1 soll die Verpflichtung des Hilfesuchenden zur Verfolgung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen gegen Dritte, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist, entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben auf Leistungen beschränkt werden, die nicht in einer Verordnung nach § 15 Abs. 2 genannt sind. § 17 Abs. 2 soll gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert bleiben, ist jedoch aufgrund der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof neu zu erlassen.

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 3):

Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände soll zukünftig von der Landesregierung besorgt werden, weil so eine weitergehende Prüfung und allfällige Unterstützung bei außergewöhnlichen Notständen erfolgen kann, die von derselben Stelle koordiniert werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt in seinem Abs. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden Novelle mit 1. April 2025. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 sollen Verordnungen nach § 15 Abs. 2 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs schon mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden dürfen, damit die Verordnung gleichzeitig mit vorliegender Gesetzesänderung mit 1. April 2025 in Kraft treten kann.